

Satzung des Verbandes Bildung und Erziehung Baden-Württemberg

Präambel

1. Bildung und Erziehung haben die Aufgabe, der Selbstverwirklichung des Menschen zu dienen und ihn für das Verhalten in der Welt auszustatten. Dazu bedarf es einer Orientierung an den Grunddimensionen der menschlichen Existenz: Individualität, Mitmenschlichkeit, Weltoffenheit und Transzendenz.
2. Bildung und Erziehung haben das Verständnis für Demokratie zu wecken und demokratisches Verhalten und Handeln einzuüben. Die Bindung aller an Recht und Demokratie ermöglicht ein geordnetes Zusammenleben und sichert die Entfaltung des einzelnen als Person in der Gesellschaft. Der Initiative gesellschaftlicher Gruppen, eigene Bildungseinrichtungen zu tragen, ist zu entsprechen.
3. Bildung und Erziehung setzen ein Verständnis des Menschen voraus, das für Christen im Glauben begründet ist. Darum ist es notwendig, dass christliche Lehrerinnen und Lehrer sowie Erzieherinnen und Erzieher aus der Freiheit und dem Anspruch des Glaubens ihren Beitrag zur Gestaltung des Bildungs- und Erziehungswesens leisten.

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

1. Der Verband ist ein Zusammenschluss von Lehrerinnen und Lehrern sowie Erzieherinnen und Erziehern aller Schularten und Bildungseinrichtungen sowie anderer im Bereich Bildung und Erziehung Tätiger, die sich zur Präambel dieser Satzung bekennen.
2. Der Verband führt den Namen "Verband Bildung und Erziehung" (VBE) - Landesverband Baden-Württemberg -.
3. Der Verband hat seinen Sitz in Stuttgart.
4. Der Verband ist ein eingetragener Verein.

§ 2 Aufgaben des Verbandes



Seine Aufgaben sieht der Verband vornehmlich

1. in der Förderung der Erziehungswissenschaft und der praktischen Pädagogik,
2. in der Mitarbeit an einer zeitgerechten Gestaltung des Bildungs- und Erziehungswesens,
3. in der persönlichen und beruflichen Weiterbildung seiner Mitglieder,
4. in der Vertretung der berufspolitischen, rechtlichen und sozialen Belange des Lehrerstandes und der Verbandsmitglieder,
5. in der Wahrnehmung der kollektiven Arbeitnehmerinteressen seiner Mitglieder im Angestelltenverhältnis durch
 - 5.1 im Abschluss von Tarifverträgen,
 - 5.2 in der Anerkennung des geltenden Tarif- und Schlichtungsrechts,
 - 5.3 in der Anwendung der rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes nach Maßgabe einer Arbeitskampfordnung,
6. in der Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen, die vergleichbare Ziele verfolgen.

§ 3 Grundsätze

Der Verband

1. bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zur Verfassung des Landes Baden-Württemberg,
2. ist parteipolitisch unabhängig,
3. steht zu den Grundsätzen des deutschen Berufsbeamtentums,
4. übt seine Tätigkeit ohne Gewinnstreben aus.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verband hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Über die Mitgliedschaft von Personen, die nicht zum Personenkreis nach § 1.1 gehören, entscheidet der Landesvorstand.
3. Hinterbliebene von Mitgliedern können die Mitgliedschaft weiterführen.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Gegebenenfalls ist die Entscheidung des Landesvorstandes einzuholen. Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und eine Ausgabe der Satzung.



2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme, die Beitragspflicht mit dem Ersten des folgenden Monats.
3. Über die korporative Mitgliedschaft entscheidet der Hauptvorstand.

§ 6 Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Vertreterversammlung festgesetzt. Er ist im Voraus an den Verband zu entrichten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht,
 - 1.1 sich aller Einrichtungen des Verbandes zu bedienen,
 - 1.2 die unentgeltliche Beratung und die Gewährung von Rechts- und Haftpflichtschutz im Rahmen der vom Hauptvorstand beschlossenen Richtlinien in allen Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen, die sich aus ihrem Dienstverhältnis oder ihrer Verbandstätigkeit ergeben.
2. Die Inanspruchnahme von Rechten ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an die Leistung des jeweils geltenden Beitrages gebunden.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung zu beachten und die Ziele und Einrichtungen des Verbandes nach besten Kräften zu fördern.

§ 8 Ruhen der Mitgliedschaft

Über ein Ruhen der Mitgliedschaft entscheidet die Verbandsleitung.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - 1.1 durch den Tod des Mitglieds,
 - 1.2 durch dessen Austritt,
 - 1.3 durch Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verband ist jeweils nur zum Quartalsende möglich; er erfolgt allein auf mindestens ein Vierteljahr zuvor eingereichte schriftliche Kündigung an die Verbandsleitung.



3. Der Landesvorstand kann auf Antrag der Verbandsleitung, des Landesvorstandes, eines Landesbezirks, eines Kreisverbandes oder des Vorstandes einer Studentinnen/Studentengruppe den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn es
 - 3.1 seine Pflichten als Mitglied gegenüber dem Verband vernachlässigt,
 - 3.2 verbandsschädlich tätig wird,
 - 3.3 nach Ablauf von sechs aufeinanderfolgenden Monaten den fälligen Monatsbeitrag trotz schriftlicher Aufforderung schuldhaft nicht entrichtet hat.
4. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied zu hören,
5. Austritt und Ausschluss eines Mitglieds ziehen den Verlust jedes Rechtsanspruchs an den Verband nach sich. Sie entbinden nicht von der Erfüllung gegenseitiger finanzieller Verpflichtungen.

§ 10 Gliederung des Verbandes

1. Der Verband gliedert sich regional in Landesbezirke, in Kreisverbände und in Studierendengruppen.
2. Die Landesbezirke (LBez) umfassen in der Regel den Bereich eines Regierungspräsidiums, die Kreisverbände (K) in der Regel den Bereich der unteren Schulaufsichtsbehörden bei den Stadt- und Landkreisen. Die Studentinnen-/ Studentengruppen (StGr) die Mitglieder an einer Hochschule oder einer ähnlichen Einrichtung. Kreisverbände können sich, wenn es die örtlichen Arbeitsbedingungen erforderlich machen, in Bezirksgruppen (BG) unterteilen. Kreisverbände ohne Bezirksgruppen nehmen die Funktion der Bezirksgruppen selbst wahr.
3. Der Vorstand jeder dieser Gliederungen besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden, der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer und den Verbandsmitgliedern der entsprechenden Personalräte. Der Vorstand eines Landesbezirks kann Beisitzerinnen und Beisitzer berufen. Die Vorsitzenden von Bezirksgruppen sind zusätzliche Mitglieder des Vorstandes eines Kreisverbandes.
4. Der Vorstand des Landesbezirks wird von den Vorsitzenden der Kreisverbände und der Bezirksgruppen in einer erweiterten Vorstandssitzung gewählt, der Vorstand des Kreisverbandes von den Vorständen der Bezirksgruppen und der Vorstand der Bezirksgruppe und der Studentinnen/Studentengruppe von der jeweiligen Mitglieder-versammlung. Der Vorstand des Kreisverbandes kann auf Beschluss der Vorstände der Bezirksgruppen auch von der Kreismitgliederversammlung gewählt werden. In Kreisverbänden ohne Bezirksgruppen wählt die Kreismitgliederversammlung. Nicht gewählt werden Vorstandsmitglieder gemäß § 19.6.
5. Die Vorstände der Gliederungen sind beschlussfähig wie die Organe des Verbandes (§ 19.2).



6. Die Mitgliederversammlungen gemäß Ziffer 4 sind in jedem Fall beschlussfähig. Sie sind zwei Wochen zuvor einzuberufen.

7. Der Vorstand des Landesbezirks lädt bis zu zweimal im Jahr die Vorsitzenden der Kreisverbände, Bezirksgruppen und Studentinnen/Studentengruppen zu einer Erweiterten Vorstandssitzung ein.

§ 11 Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind:

1.1 die Vertreterversammlung (VV),

1.2 der Hauptvorstand (HV),

1.3 der Landesvorstand (LV),

1.4 die Verbandsleitung (VL).

2. Sie geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung besteht aus

1.1 den Delegierten,

1.2 dem Hauptvorstand.

2. Die Vertreterversammlung ist die höchste beschließende Instanz des Verbandes und hat daher das Recht, alle Verhandlungsgegenstände zur eigenen Entscheidung an sich zu ziehen, somit auch die Beschlüsse der anderen Organe zu bestätigen, abzuändern oder aufzunehmen.

3. Die Vertreterversammlung ist alle vier Jahre abzuhalten.

4. Eine Außerordentliche Vertreterversammlung muss einberufen werden, wenn es vom Hauptvorstand mit Zweidrittel-Mehrheit oder von einem Viertel der Verbandsmitglieder schriftlich verlangt wird.

5. Eine Außerordentliche Vertreterversammlung beschließt über den Termin der nächsten ordentlichen Vertreterversammlung.

6. Die Delegierten werden vom Landesbezirksvorstand gemäß § 12 Ziffer 7 auf die Kreisverbände im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl aufgeschlüsselt und von diesen bestellt. Jeder Kreisverband entsendet mindestens eine Delegierte / einen Delegierten. Unter die Delegierten sind zunächst Kreisverbandsvorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied aufzunehmen.

7. Die Gesamtzahl der Delegierten wird auf 150 begrenzt. Die Zahl der Delegierten wird nach Landesbezirksverbänden und Studierendengruppen unter Berücksichtigung der in Satz 4 dieses



Paragrafen festgelegten Relation errechnet, wobei für je 50 Mitgliedern eine Delegierte / ein Delegierter entsandt wird. Eine verbleibende Spitze von mindestens 25 Mitgliedern rechnet dabei voll. Einschränkend hierzu stehen den Landesbezirksverbänden 80 % der Delegierten, den Studierendengruppen 20 % der Delegierten zu. Überschreitet die Delegiertenzahl 150, wird die Zahl der Delegierten der Landesbezirksverbände entsprechend deren Größe gekürzt. Dasselbe gilt für die Delegiertenzahl der Studierendengruppen. Auch bei dieser Kürzung muss die Relation 80 % zu 20 % erhalten bleiben. Falls die Landesbezirksverbände oder die Studierendengruppen ihre Mandate nicht ausschöpfen, ist ein Übertrag möglich.

8. Die Einberufung der Vertreterversammlung erfolgt durch die Landesvorsitzende / den Landesvorsitzenden, Ort, Zeit und Tagesordnung der Vertreterversammlung sind den Verbandsmitgliedern mindestens einen Monat zuvor durch Rundschreiben oder durch das Verbandsorgan bekannt zu geben.

9. Über die Vertreterversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von den Schriftführerinnen / Schriftführern und der Landesvorsitzenden / dem Landesvorsitzenden unterzeichnet wird.

10. Zur Vertreterversammlung haben die Mitglieder Zutritt.

§ 13 Aufgaben der Vertreterversammlung

Aufgabe der Vertreterversammlung ist es,

1. die Arbeitsberichte, den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen,
2. die Entlastung zu erteilen,
3. die Wahl der Mitglieder der Verbandsleitung in gesonderten geheimen Wahlgängen durchzuführen,
4. die Mitglieder des Hauptvorstandes gemäß § 14 Ziffer 1.2, 1.10 und zwei Kassenprüfer zu wählen bzw. Ehrenmitglieder zu ernennen.
5. Richtlinien für die Verbandsarbeit festzulegen,
6. die Verbandsbeiträge festzusetzen,
7. über Anträge zu entscheiden,
8. Ehrungen vorzunehmen,
9. die Mitgliedschaft bei Dach- und Spitzenorganisation oder etwaige Zusammenschlüsse mit anderen Verbänden zu beschließen.

§ 14 Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand besteht aus
 - 1.1 dem Landesvorstand (§15; 1.)
 - 1.2 den Ehrenmitgliedern



- 1.3 den Geschäftsführer/innen der Landesbezirke
- 1.4 je einer weiteren Vertreterin/einem weiteren Vertreter der Landesbezirke
- 1.5 dem Referat Schule und Religion
- 1.6 Je einer/m Vertreter/in der Studierendengruppen
- 1.7 je einem/r Vertreter/in der Junglehrer/innen je Landesbezirk
- 1.8 den Leiterinnen/Leitern der Landesreferate
- 1.9 den Verbandsmitgliedern in den Hauptpersonalräten
- 1.10 der/m Schriftführer/in
- 1.11 der Schriftleiterin/dem Schriftleiter der Verbandszeitschrift

2. Der Hauptvorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er muss ferner einberufen werden, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich verlangt oder mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes eine Einberufung beantragt.

3. Seine Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich.

4. Der Hauptvorstand ist zuständig für

- 4.1 die vorläufige Erledigung von Obliegenheiten der Vertreterversammlung, die keinen Aufschub dulden,
- 4.2 Anträge, soweit deren Behandlung nicht der Vertreterversammlung vorbehalten ist,
- 4.3 die Verwaltung und Verwendung des Verbandsvermögens, außer im Falle der Auflösung des Verbandes,
- 4.4 Genehmigung der Finanzordnung
- 4.5 Beschlüsse über die Herausgabe der Verbandszeitschrift
- 4.6 die Herausgabe allgemeiner Richtlinien für die Erteilung einer kostenlosen Rechtsauskunft und für die Gewährung des Rechts- und Haftpflichtschutzes,
- 4.7 die Wahl- und Geschäftsordnung der Gliederungen des Verbandes.

§ 15 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus

- 1.1 der Verbandsleitung (§16)
- 1.2 den Ehrenvorsitzenden
- 1.3 den Landesbezirkvorsitzenden
- 1.4 Berufenen Beiräten

2. Der Landesvorstand tritt in der Regel einmal im Monat zusammen.



3. Der Landesvorstand ist zuständig für

- 3.1 allgemeine Angelegenheiten des Verbandes, soweit deren besondere Bedeutung nicht die Verweisung an den Hauptvorstand erfordert,
- 3.2 die Entscheidung über die Aufnahme in den Verband in Fällen gemäß § 4.2, § 5.1,
- 3.3 die Einrichtung von Landesreferaten (s.§17) und die Berufung deren Leiterinnen/Leiter,
- 3.4 die Bestellung der Vertreterinnen/Vertreter und Delegierten des Verbandes bei Dachverbänden und dergleichen.

4. Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen vor und übernimmt die Schriftführung während der Sitzungen. Der/die Schriftführer/in nehmen ohne Stimmrecht an der Sitzung teil.

§ 16 Verbandsleitung

Die Verbandsleitung besteht aus

- 1.1 der Landesvorsitzenden/dem Landesvorsitzenden,
- 1.2 vier Stellvertretenden Vorsitzenden,
- 1.3 der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
- 1.4 der Pressesprecherin/dem Pressesprecher

2. Die Verbandsleitung bestellt die Geschäftsführung des Verbandes.

3. Die/der Landesvorsitzende darf keine andere Funktion im Landesverband innehaben.

4. Im Falle der Erledigung des Amtes der/des Landesvorsitzenden wählt der Hauptvorstand als Nachfolgerin/Nachfolger ein von der Vertreterversammlung gewähltes Mitglied der Verbandsleitung.

5. Im Falle der vorzeitigen Erledigung des Amtes einer Stellvertretenden/eines Stellvertretenden wählt der Hauptvorstand eine Nachfolgerin/einen Nachfolger.

6. Die Verbandsleitung vertritt den Verband nach außen. Sie ist im Rahmen der von der Vertreterversammlung, dem Hauptvorstand und dem Landesvorstand gefassten Beschlüsse für die Verbandspolitik verantwortlich.

7. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist die /der Landesvorsitzende zusammen mit je einem/einer Stellvertretenden Vorsitzenden.



8. Im Einvernehmen mit dem Landesvorstand (§15) erledigt die Verbandsleitung die laufenden Geschäfte, bereitet die Beschlüsse der anderen Organe vor und führt sie aus.
9. Die Verbandsleitung tritt in der Regel mindestens einmal im Monat zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn ein Mitglied es verlangt.
10. Die Verbandsleitung tagt in der Regel ferner einmal im Monat mit dem Landesvorstand (§15; 2.)
11. Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen organisatorisch vor und übernimmt die Schriftführung während der Sitzungen. Der/die Schriftführer/in nehmen ohne Stimmrecht an der Sitzung teil.
12. Die/der Geschäftsführer/in leitet die Landesgeschäftsstelle.

§ 17 Abteilungen und Referate

1. Nach Bedarf richtet der Landesvorstand Landesreferate ein und beruft deren Leiterinnen/ deren Leiter.
2. Die Landesbezirke richten entsprechend Ziffer 1 in den Landesbezirken Referate ein.
3. Die Referatsleiter der Landesbezirke schlagen dem Landesvorstand (s. § 15; 3.3) den Landesreferatsleiter vor.
4. Die Referate haben beratende Funktion. Ihre Arbeitsergebnisse sind fachliche Gutachten und Stellungnahmen.
5. Den Referaten obliegt es,
 - 5.1 die ihnen übertragenen Aufgaben und Aufträge zu bearbeiten,
 - 5.2 der Verbandsleitung und dem Landesvorstand die Behandlung bestimmter Fragen vorzuschlagen.

§ 18 Sachverständige

Auf Beschluss der Verbandsorgane können Sachverständige mit beratender Stimme an deren Sitzungen teilnehmen.



§ 19 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Wahlen erfolgen für einen Zeitraum von vier Jahren. Die Gliederungen wählen jeweils im Jahr vor der Vertreterversammlung.
2. Die Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßig berechtigten Vertreterinnen/Vertreter anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung innerhalb eines Monats einzuberufen, die dann stets beschlussfähig ist.
3. Beschlüsse innerhalb des Verbandes werden, soweit es die Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Sämtliche Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/vom jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen.
4. Hauptvorstand und Landesvorstand können auf Verlangen der Verbandsleitung dringende Beschlüsse auch schriftlich herbeiführen.
5. Vorsitzende und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind berechtigt, an allen Veranstaltungen innerhalb ihres Bereiches teilzunehmen und dort zu sprechen.
6. Verbandsmitglieder in den Personalvertretungen sind kraft Amtes Mitglieder der entsprechenden Vorstände (Landesvorstand, Landesbezirksvorstand, Vorstand des Kreisverbandes). Entsprechendes gilt für Verbandsmitglieder in Vertretungen.
7. Alle Ämter in Organen des Verbandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Tatsächlich angefallene Aufwendungen werden jedoch erstattet, soweit sie für die Führung des Amtes erforderlich waren und angemessen sind. Die Mitglieder der Verbandsleitung und des Landesvorstands können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung der Verbandsleitung entscheidet der Landesvorstand, über die Höhe derer des Landesvorstands entscheidet der Hauptvorstand durch Beschluss. Die Verbandsleitung kann beschließen, dass die Mitglieder von anderen Organen des Verbands oder von Organen seiner Untergliederungen eine pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten.
8. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.
9. Jede Änderung der Satzung bedarf der Zweidrittelmehrheit der Vertreterversammlung. Diese ist erreicht, wenn bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder der Vertreterversammlung gemäß § 12 Ziff. 1 dieser Satzung eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erreicht ist, die jedoch die Hälfte der Mitglieder der Vertreterversammlung gemäß § 12 Ziff. 1 dieser Satzung betragen muss. Ein Antrag auf Änderung muss der Einladung zur Vertreterversammlung beiliegen.

§ 20 Tradition



Der Verband ist der alleinige Nachfolger der früheren Verbände der Katholischen Lehrerschaft Deutschlands (VKLD) in Baden, Württemberg und Hohenzollern und des Deutschen Lehrerbundes (DLB), Landesverband Baden-Württemberg.

§ 21 Auflösung des Verbandes

1. Der Verband kann nur auf einer Vertreterversammlung aufgelöst werden, die zu diesem Zwecke einberufen worden ist. Dabei muss mindestens die Hälfte der Einberufenen anwesend sein.
2. Der Verband gilt als aufgelöst, wenn mindestens drei Viertel der auf der Vertreterversammlung anwesenden stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertreter die Auflösung beschließen.
3. Über die Verwendung des Verbandsvermögens entscheidet die Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit. Es ist einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

Inkrafttreten

Diese Satzung des Verbandes Bildung und Erziehung (VBE) – Landesverband Baden-Württemberg – wurde vom Hauptvorstand am 03.03.2020 in Pforzheim geändert. Sie tritt am gleichen Tage in Kraft.